

## **Satzung**

### **Verein für Gartenbau und Landespflege Traunstein e.V.**

#### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Verein für Gartenbau und Landespflege Traunstein e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen unter VR 566. Der Verein hat seinen Sitz in Traunstein. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet, sowie auf das Randgebiet.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Er bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.  
Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 4 Ausscheiden aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben

2. durch Austritt;

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich.

Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten - der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

3. durch Ausschluss.

## **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung,

2. wegen Rückständen von Beiträgen, die trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fördern,

2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

3. beim Verein Anträge zu stellen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins kräftig zu fördern,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung (Vorstandschaft und Beirat = erweiterte Vorstandschaft),
3. den Vorstand.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt – möglichst im Frühjahr.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch Bekanntmachung im Traunsteiner Tagblatt zu erfolgen.

Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung bei Wahlen regelt § 16 für die Vorsitzenden. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers,
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages,
4. Satzungsänderung
5. Wahl der Vereinsleitung (Paragraph 13),
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge,
8. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Die Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung (erweiterte Vorstandschaft) besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. und 3. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier sowie mindestens 3 und höchstens 10 Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden. Die Tätigkeit des Schriftführers kann auch vom 2. oder 3. Vorsitzenden ausgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

### **§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist.

Insbesondere obliegt ihr

1. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
2. die Vorprüfung des Kassenberichtes,
3. die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
4. der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
5. die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

### **§ 16 Vorstand**

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Im Innenverhältnis gilt:

Der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende nimmt sein Vertretungsrecht erst wahr, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende verhindert ist.

Im Innenverhältnis gilt:

Zu Rechtsgeschäften über 1.000,00 € ist die Zustimmung der Vereinsleitung (erweiterte Vorstandschaft) erforderlich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt (§ 13). Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort sowie das Tagungslokal.

Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt dies der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende im Falle der Verhinderung der ersten beiden.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsleitung. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

## **§ 18**

### **Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins
3. sonstige Zuwendungen an den Verein.

## **§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Darin eingeschlossen sind die Beträge für die übergeordneten Verbände.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.  
Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden.

Er hat insbesondere

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrages zu versehen sind, zu sammeln,
2. die Jahresabrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,
4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
5. die Mitgliederverwaltung zu führen,
6. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern

## **§ 22 Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen der Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er fortlaufend ausführliche Niederschriften zu fertigen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig an, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

**§ 23**  
**Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Traunstein“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 24**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet am 01.06.1987 und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2015.